



10/SN-54/ME

**BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT
(BUNDESWIRTSCHAFTSKAMMER)**

An das
Präsidium des Nationalrates

STUBENRING 12
A-1010 WIEN

TELEFON (0222) 52 15 11

DURCHWAHL 283

Wien, am 9. April 1984

Parlament
1010 W I E N

Geschäftszahl (in der Antwort unbedingt anzugeben)

Wp 339/84/Hu

Ihre Nachricht (Zahl, Datum)

LEBENSMITTELGESETZENTWURF
113 -GE/19.84
Datum: 10. APR. 1984
Verst. 1984 -04- 11 Strasser

Betrifft:

Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem das Lebensmittelbe-
wirtschaftungsgesetz 1952 ge-
ändert wird

Dr. Schwanzl

Die Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft erlaubt sich, 25 Ausfertigungen ihrer Stellungnahme an das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Lebensmittelbewirtschaftungsgesetz 1952 geändert wird, mit der Bitte um gefällige Kenntnisnahme zu überreichen.

BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

Für den Generalsekretär:

i. v. G. Rief
(Dr. Rief)

Beilage



**BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT
(BUNDESWIRTSCHAFTSKAMMER)**

An das
Bundesministerium für
Land- und Forstwirtschaft

Stubenring 1
1010 W I E N

STUBENRING 12 /
A-1010 WIEN

TELEFON (0222) 52 15 11

DURCHWAHL 283

Wien, am 5. April 1984

Geschäftszahl (in der Antwort unbedingt anzugeben)

Wp 339/84/Dr.Rie/Hu

Ihre Nachricht (Zahl, Datum)

Zl. 13.102/01-I 3/84

Betrifft:

Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem das Lebensmittelbe-
wirtschaftungsgesetz 1952 ge-
ändert wird

Die Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft bezieht sich auf die Note des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft vom 14. Februar 1984, Zl. 13.102/01-I 3/84, mit welcher der Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Lebensmittelbewirtschaftungsgesetz 1952 geändert wird, zur Begutachtung ausgesandt wurde und gestattet sich, dazu wie folgt Stellung zu nehmen:

Das Lebensmittelbewirtschaftungsgesetz 1952 gehört zu den sogenannten Wirtschaftsgesetzen, deren Geltungsdauer mit 30. Juni 1984 befristet ist. Analog den übrigen zur Begutachtung ausgesandten Wirtschaftsgesetzen enthält auch der Entwurf der vorliegenden Novelle zum Lebensmittelbewirtschaftungsgesetz eine Verlängerung der Geltungsdauer um lediglich zwei Jahre. Die Bundeswirtschaftskammer vertritt die Meinung, daß das gesamte Bündel der Wirtschaftsgesetze wesentlich länger, jedenfalls um mindestens fünf Jahre verlängert werden soll.

Es wird deshalb vorgeschlagen, die Geltungsdauer auch des vorliegenden Gesetzes zumindest bis zum 30. Juni 1989 zu verlängern.

BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

- 2 -

In den Erläuterungen zum vorliegenden Gesetzentwurf wird ausgeführt, das Lebensmittelbewirtschaftungsgesetz entspreche in seiner derzeitigen Fassung nicht mehr zur Gänze den Anforderungen, die an ein modernes Ernährungssicherungsgesetz zu stellen wären. Als erster Schritt sollten daher einige Verbesserungen und Klarstellungen im geltenden Gesetz vorgenommen werden, während das längerfristige Ziel die Erlassung eines neuen zielführenden Gesetzes unter Heranziehung ausländischer Vorbilder sei.

Die Bundeskammer hat anlässlich der Verlängerungen des Lebensmittelbewirtschaftungsgesetzes in der Vergangenheit bereits des öfteren darauf verwiesen, daß dieses Gesetz als Fremdkörper in der österreichischen Verfassung anzusehen ist und analog den übrigen Lenkungsgesetzen (z.B. dem Versorgungssicherungsgesetz) entsprechende Adaptierungen erforderlich wären.

Allerdings kann dies nach Meinung der Bundeskammer nicht in der Form geschehen, daß durch die Einbeziehung von nicht abgrenzbaren Warenbereichen in die weitreichenden Lenkungsbestimmungen dieses Gesetzes dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft nahezu unbeschränkte Eingriffsmöglichkeiten in weite Bereiche der Wirtschaft eröffnet werden. Ein modernes Lebensmittelbewirtschaftungsgesetz ist sicher ein wichtiger Baustein einer Krisenvorsorge, weil eine funktionierende Lebensmittelversorgung gerade in Krisenzeiten von ganz besonderer Bedeutung für die gesamte Bevölkerung, aber auch für die Aufrechterhaltung der staatlichen Ordnung darstellt. Aus der Sicht der gewerblichen Wirtschaft ist dies von großer Bedeutung und die Bundeswirtschaftskammer hat sich deshalb auch dazu bekannt, daß gesetzliche Regelungen analog den übrigen

BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

- 3 -

Lenkungsgesetzen in Kraft gesetzt werden, damit in Krisenzeiten die Lebensmittelversorgung gesichert werden kann.

Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft hat den Vorschlägen der Bundeswirtschaftskammer bisher nicht entsprochen, ein zeitgemäßes Lebensmittelbewirtschaftungsgesetz auszuarbeiten. Nach Meinung der Bundeskammer ist es jedoch unbedingt erforderlich, daß die rechtlichen Bestimmungen eines Lebensmittelbewirtschaftungsgesetzes jenen der anderen Gesetze (z.B. Versorgungssicherungsgesetz) angepaßt werden, weil es im Anlaßfall im höchsten Grade unpraktikabel wäre, wenn eine Bewirtschaftung von Lebensmitteln einerseits und von sonstigen Versorgungsgütern andererseits nach verschiedenen Systemen abgewickelt werden müßte. Dies würde nicht nur die Letztverbraucher, sondern vor allem auch die Wirtschaft und nicht zuletzt die Verwaltung zusätzlich belasten. Im Rahmen des Bundes-Versorgungssicherungsausschusses sind überdies bereits wesentliche Vorarbeiten für Musterverordnungen geleistet worden, die im Falle der Notwendigkeit einer Bewirtschaftung Anwendung finden könnten. Es ist daher naheliegend, daß derartige Regelungen in adaptierter Form auch für den Bereich der Lebensmittelbewirtschaftung Verwendung finden.

Im vorliegenden Gesetzentwurf ist nunmehr keine einzige Bestimmung vorhanden, unter welchen Voraussetzungen Eingriffe in den Wirtschaftsablauf vorgenommen werden können. Vielmehr wird durch den Entfall des § 2 a Lebensmittelbewirtschaftungsgesetz 1952 die einzige Bestimmung eliminiert, wonach Lenkungsmaßnahmen im Falle einer drohenden oder bereits eingetretenen Störung der Versorgung ergriffen werden können. Der Entwurf bringt also entgegen den Feststellungen in den Erläuterungen

BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

- 4 -

keine Klarstellungen, sondern ermöglicht weitestgehende Eingriffe und Lenkungsmöglichkeiten, ohne daß klargestellt wäre, wann und unter welchen Voraussetzungen derartige Maßnahmen angeordnet werden können. Die in den Erläuterungen erwähnten "Verbesserungen" wirken sich voll zu Lasten der Betroffenen aus und würden durch die im Gesetz enthaltenen generellen Verordnungsermächtigungen zu einer allgemeinen Rechtsunsicherheit führen und auch Willkürakte ermöglichen. Nach Meinung der Bundeswirtschaftskammer widerspricht dieser Entwurf der österreichischen Bundes-Verfassung. Artikel 18 B-VG sieht vor, daß die im Einzelfall durchzuführenden Maßnahmen determiniert sein müssen. Von einer Determinierung kann im vorliegenden Fall wohl nicht die Rede sein.

Die Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft spricht sich deshalb gegen den vorliegenden Gesetzentwurf aus.

Zu den einzelnen Bestimmungen darf folgendes bemerkt werden:

Zu Artikel II:Zu Zif. 1:

Die Neufassung des von diesem Gesetz erfaßten Warenkreises würde bedeuten, daß für überaus viele, im einzelnen jedoch nicht bestimmbare Waren bzw. Warengruppen die in diesem Gesetz vorgesehenen Lenkungsmaßnahmen ergriffen werden können. Besonders kritisch erscheint der Bundeskammer die Einbeziehung von Lebensmitteln. Das Lebensmittelgesetz 1975, BGBl.Nr. 86/75,

BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

- 5 -

definiert als Lebensmittel, zu denen Nahrungs- und Genußmittel zählen, Stoffe, die dazu bestimmt sind, von Menschen in unverändertem, zubereitetem oder verarbeitetem Zustand überwiegend zu Ernährungs- oder Genußzwecken gegessen, gekaut oder getrunken zu werden. Die Bundeskammer muß sich gegen die hier vorgesehene wesentliche Ausweitung auf einen unbestimmten Warenkreis umso mehr aussprechen, als nunmehr die Bestimmung über die wesentlichen Gründe für allfällige Lenkungsmaßnahmen entfallen sollen. Der Begriff "Lebensmittel" ist keinesfalls determiniert und würde zu unabsehbaren Problemen und Auslegungsschwierigkeiten führen. Die Bundeskammer spricht sich deshalb gegen eine Veränderung des derzeitigen Warenkataloges aus, solange nicht durch die Ausarbeitung eines modernen Gesetzes den oben vorgebrachten Bedenken Rechnung getragen wurde.

Zu Zif. 2:

Auch diese Bestimmung erscheint der Bundeskammer, abgesehen von den Problemen, die ein derartiges Verbot ohne entsprechende absichernde Maßnahmen bringen würde, sehr wenig determiniert zu sein. Aus dem Entwurf geht z.B. nicht hervor, wie oft ein derartiges 48-stündiges Verkaufsverbot innerhalb eines definierten Zeitraumes ausgesprochen werden kann. Bei extremer Auslegung könnte ein dauerndes Verkaufsverbot in § 2 Zif. 9 hineininterpretiert werden. Überdies ist nicht geklärt, wie diese Anordnung kontrolliert werden soll, welche Folgen an eine Nichtbeachtung der Anordnung geknüpft sind usw.

Zu Zif. 3:

Auf den Entfall dieser Bestimmung wurde bereits in der Einleitung eingegangen.

BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

- 6 -

Zu Zif. 4:

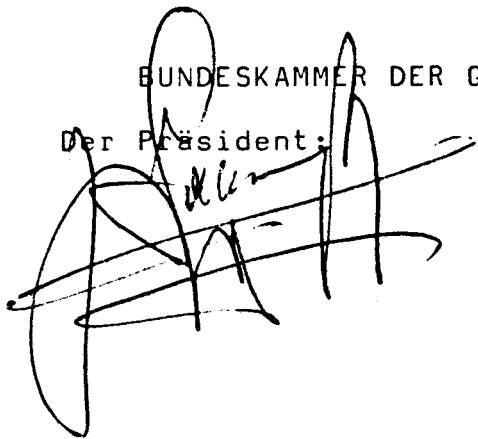
Die Bestimmung, wie sie hier vorgeschlagen wird, wurde bereits in andere Gesetze (z.B. Versorgungssicherungsgesetz) aufgenommen. Allerdings sehen diese Gesetze ganz andere Voraussetzungen für die Erlassung von Verordnungen vor und sie enthalten auch Bestimmungen, was zu geschehen hat, wenn im Falle einer Krise keine entsprechende Veröffentlichung der diesbezüglichen Verordnung zeitgerecht erfolgen kann. Alle diese Bestimmungen, die im Sinne eines Rechtsstaates unerläßlich erscheinen, fehlen hier zur Gänze. Aus diesem Grunde kann diese Bestimmung im Lebensmittelbewirtschaftungsgesetz 1952 nicht akzeptiert werden.

Zusammenfassend darf die Bundeswirtschaftskammer nochmals feststellen, daß sie aus den dargelegten Gründen die vorgesehene Novelle zum Lebensmittelbewirtschaftungsgesetz 1952 zur Gänze ablehnen muß.

Dem Wunsche des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft entsprechend, werden 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet.

BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

Der Präsident:



Der Generalsekretär:

